

Der Text dieser Habilitationsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Diese Habilitationsordnung findet weiterhin Anwendung auf Habilitanden, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet und bis zum 31. Januar 2004 dem Dekan schriftlich mitgeteilt haben, das Habilitationsverfahren nach diesen Bestimmungen fortzusetzen. Für andere Habilitationsverfahren gilt die Habilitationsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Dezember 2003

[..\\HabO FAU.pdf](#)

- alt -

Habilitationsordnung für die Theologische Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 26. Januar 1979 (KMBI II S. 118)

geändert durch Satzungen vom
8. Juli 1992 (KWMBI II S. 511)
20. November 2000 (KWMBI II 2001 S. 851)
15. Februar 2002 (KWMBI II 2004 S. 732)

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Habilitationsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Ziele der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Evangelischen Theologie (Lehrbefähigung).

§ 2

Prüfungsorgan

(1) ¹Das Habilitationsverfahren wird vom Fachbereichsrat nach Maßgabe dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Bei der Bewertung von Habilitationsleistungen sind nur Hochschullehrer sowie Professoren im Ruhestand mitwirkungsberechtigt. ³Bei der Durchführung des Habili-

tationsverfahrens haben alle Professoren der Theologischen Fakultät sowie die Professoren für evangelische Theologie, evangelische Religionspädagogik und Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts der Universitäten Bamberg, Bayreuth und Würzburg das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken; sie sind vom Dekan zu den die Durchführung des Habilitationsverfahrens betreffenden Sitzungen des Fachbereichsrats einzuladen.

(2) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. die Professoren der Theologischen Fakultät einschließlich ihrer Zweitmitglieder gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG,
2. die sonstigen hauptberuflich im Dienst der Universität Erlangen-Nürnberg stehenden Hochschullehrer der evangelischen Theologie und
3. die hauptberuflich im Dienst der Universitäten Bamberg, Bayreuth und Würzburg stehenden Hochschullehrer für evangelische Theologie, evangelische Religionspädagogik und Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts.
4. die nicht dem Prüfungsausschuss angehörenden Berichterstatter gemäß § 7 Abs. 3.

²Betreuer, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören, werden mit der Bestellung zum Gutachter Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Dekan. ²Für den Ausschluss eines Mitglieds von der Beratung und Abstimmung in den Gremien nach dieser Habilitationsordnung sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung ist Art. 50 BayHSchG, für den Geschäftsgang Art. 48 BayHSchG anzuwenden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:

1. dass der Bewerber ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer integrierten Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
2. dass der Bewerber zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist,
3. dass der Bewerber seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt hat,
4. dass der Bewerber nicht an anderer Stelle bereits ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt hat,
5. dass der Bewerber nicht schon ein zweites Mal mit einem Habilitationsverfahren aufgrund der Bewertung von Habilitationsleistungen abgewiesen worden ist,
6. dass dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und dass auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden,
7. dass der Bewerber einer evangelisch-lutherischen Kirche oder einer anderen im Ökumenischen Rate der Kirchen vertretenen Konfession angehört.

²Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Bewerber nach Maßgabe der für besonders befähigte Fachhochschulabsolventen geltenden Bestimmungen zum Promotionsverfahren zugelassen worden war.

§ 4

Habilitationsgesuch

(1) ¹Das Habilitationsgesuch ist beim Dekanat einzureichen. ²Im Gesuch ist das Fachgebiet zu benennen, für das sich der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des akademischen und beruflichen Werdeganges;
2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
3. die Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3, insbesondere die einschlägigen Urkunden zu § 3 Nrn. 1 und 2 und ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers;
4. ausdrückliche Erklärungen über das Fehlen der Zulassungshindernisse nach § 3 Nrn. 4 bis 6;
5. eine Auskunft über seine Mitgliedschaft und gegebenenfalls seine Stellung in einer evangelischen Kirche;
6. eine Habilitationsschrift oder andere wissenschaftliche Veröffentlichungen, aufgrund deren die Habilitation angestrebt wird, in zwei Exemplaren;
7. eine Erklärung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung vom Bewerber selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt worden ist.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Der Dekan prüft die Unterlagen und legt sie dem Fachbereichsrat vor, der über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet.

(2) Die Zulassung kann von einer Erweiterung oder Beschränkung des Fachgebiets, für das der Bewerber sich zu habilitieren beabsichtigt, abhängig gemacht werden.

(3) ¹Der Dekan hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation in angemessener Frist schriftlich zu verbescheiden. ²Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das Habilitationsverfahren ist gebührenfrei.

§ 6

Habilitationsleistung

Als Habilitationsleistungen sind gefordert:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung (§ 7);
2. der Nachweis der pädagogischen Eignung (§ 8);
3. eine wissenschaftliche Aussprache im Zusammenhang mit einem Probevortrag vor dem Fachbereichsrat und dem Prüfungsausschuss (§ 9).

§ 7

Die schriftliche Habilitationsleistung

(1) ¹Eine Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das der Bewerber die Lehrbefähigung beantragt. ²Sie muss geeignet sein, die wissenschaftliche Erkenntnis wesentlich zu fördern.

(2) Andere wissenschaftliche Veröffentlichungen, die der Bewerber als schriftliche Habilitationsleistung vorlegt und auf Grund derer er die Habilitation anstrebt, müssen insgesamt den Rang einer Habilitationsschrift des entsprechenden Fachgebietes haben.

(3) Der Fachbereichsrat bestellt aus der Mitte der Mitglieder des Prüfungsausschusses mindestens zwei Berichterstatter sowie mindestens einen entsprechend qualifizierten Berichterstatter aus einer anderen Fakultät oder wissenschaftlichen Einrichtung.

(4) ¹Die Berichterstatter erarbeiten unabhängig voneinander je ein Gutachten, in dem sie die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und begründen. ²Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten nach Bestellung der Gutachter dem Dekan vorliegen.

(5) Die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten werden dem Fachbereichsrat und dem Prüfungsausschuss mindestens drei Wochen zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.

(6) ¹Die Mitglieder des Fachbereichsrates und des Prüfungsausschusses haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen. ²Dazu kann die schriftliche Habilitationsleistung auf Antrag bis zu einer Woche ausgeliehen werden, doch soll die Auslagefrist insgesamt die Zeit von acht Wochen nicht überschreiten.

(7) ¹Gehen die Vorschläge der Berichterstatter über Annahme oder Ablehnung auseinander, so holt der Fachbereichsrat ein oder mehrere weitere Gutachten ein. ²Der Prüfungsausschuss soll hierzu Vorschläge unterbreiten.

(8) ¹Aufgrund der Gutachten, der schriftlichen Stellungnahmen und der Empfehlung des Prüfungsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung beziehungsweise über eine Rückgabe zur Umarbeitung einer Habilitationsschrift. ²Im Falle der Ablehnung ist das Verfahren beendet.

§ 8

Pädagogische Eignung

(1) ¹Bei einem der Bewerber, der in der Theologischen Fakultät bereits in der Lehre tätig war, holt der Dekan bei den Vertretern des Fachgebietes je eine gutachtliche Äußerung über seine pädagogische Eignung ein. ²Der Prüfungsausschuss nimmt unter Berücksichtigung der gutachtlichen Äußerungen gegenüber dem Fachbereichsrat zur Frage der pädagogischen Eignung Stellung. ³Kann der Fachbereichsrat aufgrund dieses vereinfachten Verfahrens die pädagogische Eignung nicht feststellen, so ordnet er das Verfahren der Probevorlesung nach Absatz 2 an.

(2) ¹Die pädagogische Eignung wird, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 festgestellt wird, aufgrund einer Probevorlesung des Bewerbers in der Fakultät geprüft. ²Der Dekan legt den Termin der Probevorlesung fest. ³Termin und Thema werden auch den Studenten der Fakultät bekannt gegeben. ⁴Der Prüfungsausschuss nimmt

zur Probevorlesung gutachtlich Stellung. ⁵Der Fachbereichsrat entscheidet, ob die pädagogische Eignung festgestellt ist.

(3) ¹Der Bewerber hat das Recht, binnen einem Monat nach Bekanntgabe einer Entscheidung, dass die pädagogische Eignung nicht festgestellt werden konnte, schriftlich die Wiederholung des Verfahrens nach Absatz 2 zu beantragen. ²Das Thema der ersten Probevorlesung kann nicht mehr als Thema genannt werden. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt oder auf eine Wiederholung schriftlich verzichtet, ist das Habilitationsverfahren mit der ersten Entscheidung nach Absatz 2 beendet.

§ 9

Probenvortrag und wissenschaftliche Aussprache

(1) ¹Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen und die pädagogische Eignung festgestellt, so wird der Bewerber aufgefordert für einen Probenvortrag drei Themen zu benennen, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der schriftlichen Habilitationsleistung stehen. ²Der Fachbereichsrat wählt eines der drei Themen aus und legt den Termin des Probenvortrags mit der wissenschaftlichen Aussprache fest. ³Der Dekan teilt dem Bewerber Termin und Thema zwei Wochen vorher mit der Möglichkeit einvernehmlicher Abkürzung mit.

(2) Im Probenvortrag und der sich anschließenden wissenschaftlichen Aussprache hat der Bewerber seine Auffassung über den Gegenstand des Vortrags gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und außerdem zu zeigen, dass er auch mit anderen Problemen seines Fachgebietes und ihrer Beziehung zum Ganzen der Theologie hinreichend vertraut ist.

(3) Der Fachbereichsrat entscheidet aufgrund der Empfehlungen des Prüfungsausschusses, ob der Probenvortrag mit der wissenschaftlichen Aussprache eine zureichende Habilitationsleistung darstellt.

(4) ¹Der Bewerber hat das Recht, binnen einem Monat nach Bekanntgabe einer Entscheidung, dass Probenvortrag und wissenschaftliche Aussprache keine zureichende Habilitationsleistung darstellen, schriftlich die Wiederholung des Verfahrens nach Absatz 1 und 2 zu beantragen. ²Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt oder auf eine Wiederholung schriftlich verzichtet, ist das Habilitationsverfahren mit der Entscheidung nach Absatz 3 beendet.

§ 10

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Hat der Bewerber ausreichende Habilitationsleistungen erbracht, so stellt der Fachbereichsrat in unmittelbarem Anschluss an die Probevorlesung und die wissenschaftliche Aussprache die Lehrbefähigung fest.

(2) ¹Der Dekan teilt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens mit. ²Ein ablehnender Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine Urkunde ausgestellt, die das Fachgebiet nennt, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde,

und das Datum der Beschlussfassung nach Absatz 1 trägt. ²Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 11

Lehrbefugnis

¹Auf Antrag des Habilitierten erteilt der Rektor gemäß Art. 92 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung. ²Dabei sind die Bestimmungen von Art. 2 Abs. II und Art. 5 Abs. III bis V des Vertrages mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu beachten.

§ 12

Erweiterung der Lehrbefähigung

¹Der Fachbereichsrat kann aufgrund einer Empfehlung des Prüfungsausschusses die Lehrbefähigung auf angrenzende Fachgebiete erweitern, in denen der Habilitierte besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht hat. ²Über die Erweiterung der Lehrbefähigung ist eine Urkunde auszustellen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

* Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 26. Januar 1979.

Anmerkung: § 2 Abs. 2 und 3 der Änderungssatzung vom 20. November 2000 lauten:

"(2) ¹Soweit die Lehrbefähigung aufgrund eines Habilitationsverfahrens nach einer in § 1 bezeichneten Habilitationsordnung festgestellt wird, zu dem der Bewerber vor dem 1. August 1998 zugelassen ist, verleiht die Universität auf Antrag des Bewerbers, längstens bis zum 30. September 2001, den akademischen Grad eines habilitierten Doktors. ²Das Verfahren zur Verleihung des Grades richtet sich nach den in den einzelnen Habilitationsordnungen hierfür vorgesehenen Bestimmungen in ihrer bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung.

(3) ¹Der Entzug des akademischen Grades eines habilitierten Doktors richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Fachbereichsrat derjenigen Fakultät, an der das betreffende Habilitationsverfahren durchgeführt wurde.